

# **EHRENORDNUNG DER STADT NIDDA**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die nachfolgende Ehrenordnung mit Beschluss vom 31.10.2023 als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Nidda verabschiedet.

## **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Stadt Nidda kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Nidda zu vergeben hat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung der Urkunde.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 2 Ehrenbezeichnung**

- (1) Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt und sich besondere Verdienste erworben haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordnete,	
Ortsbeiratsmitglieder	-
Stadträte	-
Bürgermeister	-
Sonstige Ehrenbeamte	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“oder „Alt-“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (2) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushändigung der Urkunde.
- (3) Die Stadt kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 3 Ehrenplakette**

- (1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung oder das Gemeinwohl erworben haben oder deren ehrenamtliches Wirken auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sich beispielhaft hervorhebt oder in der Art als einmalig zu bezeichnen ist oder die herausragende Zivilcourage bewiesen haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Nidda „für besondere Verdienste“ verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer Urkunde in feierlicher Form überreicht.
- (4) Die Stadt kann die Ehrenplakette wegen unwürdigen Verhaltens entziehen

## § 4 Ehennadel

- (1) Bürgern, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten um die Stadt Nidda verdient gemacht haben, kann die Ehennadel der Stadt Nidda in Gold, Silber und Bronze verliehen werden. Dies gilt insbesondere auch für Bürger, die langjährig in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation gewirkt haben.
- (2) Für eine Ehrung durch Verleihung der Ehennadel in Gold sollte ein verdienstvolles ehrenamtliches Wirken von mindestens 20 Jahren vorliegen. An eine Auszeichnung durch Verleihung der Ehennadel in Silber sollten verdienstvolle ehrenamtliche Funktionen von mindestens 15 Jahren geknüpft werden.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verdienste kann die Ehennadel in Gold oder Silber ausnahmsweise auch an Personen verliehen werden, die nicht die Regelmindestzeit gemäß Absatz 2 erreicht haben.
- (4) Mit der Ehennadel können auch besondere Leistungen oder Erfolge von Bürgern auf sportlichem oder kulturellem Gebiet gewürdigt werden und zwar:
  - a) in Gold, wenn diese mindestens dem Rang einer Landesmeisterschaft entsprechen,
  - b) in Silber, wenn diese mindestens dem Rang einer Regionalmeisterschaft entsprechen,
  - c) in Bronze, wenn diese über den allgemeinen Rahmen hinausgehen und dem Ansehen der Stadt förderlich sind.
- (5) Anträge auf Verleihung der Ehennadel können durch die örtlichen Vereine und Organisationen gestellt werden. Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Ehennadel wird mit einer Verleihungsurkunde in würdiger Form überreicht.
- (7) Die Ehennadel zeigt das Stadtwappen und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung.

## § 5 Ehe- und Altersjubilare

- (1) Ehe- und Altersjubilare werden mit einer Glückwunschkarte oder einem Glückwunschbrief bzw. einer Urkunde des Magistrats geehrt. Bei einem persönlichen Besuch durch den Bürgermeister, den Ersten Stadtrat oder den Ortsbeirat wird ein kleines Präsent überreicht.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum wird die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensjahres angesehen.
- (4) Einwohner, die das 70., 75., 91., 92., 93., 94., 96., 97., 98. und 99. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrats ohne Präsent.
- (5) Für die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Stadt ist ein Antrag nicht erforderlich. Persönliche Besuche erfolgen in der Regel nicht bei der Goldenen Hochzeit und dem 80. und 85. Geburtstag.
- (6) Ehrungen durch den Landrat, den Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen zu beurteilen.

## § 6

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und löst die bisherige Ehrenordnung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2019 ab.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidda, den 08.12.2023

Bürgermeister  
Thorsten Eberhard